KANTON solothurn

Amt für Gesellschaft und Soziales
Soziale Leistungen

Ambassadorenhof / Riedholzplatz 3
4509 Solothurn
Telefon 032 627 23 11
ags@ddi.so.ch
ags.so.ch

Zusammenarbeit zwischen Amt für Gesellschaft und Soziales (AGS) und den Sozialregionen (SR) im Bereich der rechtmässig bezogenen Rückerstattung mehrheitlich durch Erbschaften

Aufgabe	Verantwortung
Die Sozialregion überprüft regelmässig, ob ein Vermögensanfall eintritt.	Sozialregion
Bei einem Vermögensanfall, in einem laufenden Fall, informiert die Sozialregion das AGS immer via Ergänzungsmeldung über sämtliche vorliegende Informationen in Bezug auf den Vermögensanfall.	Sozialregion
Bei ausserkantonalen Erbschaften fordert die Sozialregion von der unterstützen Person folgende Angaben ein: - Name der verstorbenen Person - Verwandtschaftsverhältnis - Todesdatum - Erbbetrag - falls bekannt Angabe der Liquidationsperson - falls bekannt Auszahlungsdatum. Falls die unterstütze Person sich weigert, die nötigen Angaben zu geben, kann die Sozialregion eine Auflage erteilen.	Sozialregionen
Das AGS prüft, ob eine Rückerstattungspflicht besteht, oder ob der Betrag unter dem Rückerstattungsfreibetrag liegt.	AGS
SR: Wenn die Sozialregion von einer Erbschaft erfährt und der Erbbetrag unter dem Rückerstattungsfreibetrag liegt, kann eine Ablösung stattfinden. Je nach Fallverlauf erfolgt eine Ergänzungs- oder Abschlussmeldung an das AGS. Unabhängig von der Art des Meldeformulars müssen dem AGS darin folgende Angaben mitgeteilt werden: Angabe wann und wie viel Erbeinnahmen die Person erhalten hat. Angaben über Namen und Verwandtschaftsverhältnis der verstorbenen Person. Verwandtschaftsverhältnisses.	Sozialregion
AGS: Erfährt das AGS von einer Erbschaft und liegt der Erbbetrag unter dem Rückerstattungsfreibetrag, findet keine Rückerstattung, aber eine Information an die Sozialregion statt.	AGS
Das AGS prüft regelmässig Erbmeldungen vom Erbschaftsamt.	AGS
Bei vorhandenem Erbe prüft das AGS immer eine Rückerstattungspflicht (§°14 SG Abs. 3/SKOS D.3.1)	AGS
Das AGS berechnet die Rückerstattungssumme. Falls die Datengrundlage nicht ausreicht, wird die Sozialregion beauftragt, die notwendigen Informationen bereitzustellen. Die Daten müssen transparent und nachvollziehbar sein.	AGS wo nötig unter Beizug der Sozialregion
Das AGS lässt eine Rückerstattungsvereinbarung unterschreiben. Weigert sich eine Person zu unterschreiben, erlässt das AGS eine Rückerstattungsverfügung.	AGS
Das AGS informiert die Sozialregionen, wenn eine Person nicht rückerstattungspflichtig wird, weil der Erbbetrag unter dem Rückerstattungsfreibetrag liegt. Oder das AGS informiert die Sozialregionen über die Höhe der Erbeinnahmen.	AGS
Falls ein Rückerstattungsfreibetrag besteht, prüft die Sozialregion eine Ablösung der Sozialhilfe (zumindest temporär)	Sozialregion